

Abschreibungen auf Maschinen, Werkzeugen und Liegenschaften in Holzgeschäften

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **30 (1914)**

Heft 49

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-580763>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abreibungen auf Maschinen, Werkzeugen und Liegenständen in Holzgeschäften.

Maschinen sind der Abnutzung unterworfen und das bekanntlich umso mehr, je stärker sie beansprucht und je weniger gut sie bedient und unterhalten werden. Infolge dessen verlieren sie an Wert, weshalb dieser von Zeit zu Zeit herabgemindert werden muß. Auch werden Maschinen und zwar speziell Holzbearbeitungsmaschinen immer noch von Verbesserungen und Neukonstruktionen überholt und da vielfach eine grundsätzliche Abneigung gegen den Ankauf von gebrauchten Maschinen besteht, so ist auch aus diesen Gründen auf eine Heranziehung des Anschaffungswertes als Vermögenswert Bedacht zu nehmen.

Alles dies ist schon längst bekannt, aber immer wieder taucht die Frage auf, in welchem Maße und in welcher Weise die Abreibungen vorgenommen werden sollen.

Dies ist sehr wichtig, denn die Abreibungen sind Zelle der Betriebsunkosten, die eingestellt werden müssen, ob das Geschäft mit Gewinn oder Verlust gearbeitet hat. Es sind Geschäftskosten so gut wie die Zinsen für das eigene Kapital, wie die Arbeitslöhne etc.

Die Abnutzung und Entwertung ist nun nicht bei allen Maschinentypen die gleiche, ein Automobil nutzt sich mehr ab und ist mehr der Mode und der Überflügung von Neukonstruktionen unterworfen, als z. B. eine heutige moderne Dampfmaschine es ist. Auch sind die Verhältnisse fast in jeder Branche wieder andere. In einigen Branchen hat sich durch eine langjährige Erfahrung in den Abreibungen eine gewisse Norm herausgebildet, was deshalb von Wert ist, weil eben dadurch alle Betriebe diese Art Unkosten gleich berechnen, was wiederum zu einer Gleichmäßigkeit in der Kalkulation überhaupt beiträgt. Nun wäre das gerade in unserer Branche sehr nötig, denn in keiner andern Branche wird so vielfach überhaupt nicht oder ganz verschieden gerechnet. Aus diesem Grunde ist auch für uns die Frage wichtig und wenn durch meine Orientierung etwas mehr Gleichheit erzielt wird, so hat sie ihren Zweck erfüllt.

Nach meinen langjährigen Erfahrungen glaube ich sagen zu können, daß jede Holzbearbeitungsmaschine im Mittel 20 Jahre einen richtigen Betrieb bei guter Wartung aushält. Demnach wäre also mit einer Abschreibung von 5% zu rechnen. Nun muß aber aus bereits eingangs erwähnten Gründen eine vorzeitige Auszehrung und eine Liquidation in Betracht gezogen werden, auch verliert jede Maschine bekanntlich ohne Betrieb sofort nach deren Installation beträchtlich an Wert. Aus diesen Gründen darf nicht nur mit der Anzahl der mutmaßlichen Gebrauchsjahre gerechnet werden, sondern es ist für diesen Faktor noch ein Extraprozentsatz einzusetzen. Ich halte daher 8% für genügend und normal, womit eine völlige Wertherabminderung als Vermögensobjekt innerhalb 12—13 Jahren erzielt wird. Nun bestehen in der Praxis in Bezug auf die Vornahme der Abschreibung und deren Verbuchung zwei Methoden. Die eine schreibt immer vom Anschaffungswert ab, die andere vom Buchwert. Bei letzterer hat man also die Abschreibung ohne Ende, sofern man nicht nach zirka 10 Jahren den ganzen Rest auf einmal abschreibt, wogegen man bei erster Methode in bestimmt 12½ Jahren fertig ist. Über die Zweckmäßigkeit der einen oder andern Methode wird noch gestritten. Ich gebe für das Holzgeschäft der ersteren den Vorzug, aus dem einfachen Grunde, weil damit mit einer jährlich gleichmäßigen Quote gerechnet werden kann, was auch wieder zum gleichmäßigen Geschäftsertragnisse beiträgt. Bei der zweiten Methode werden die Quoten jährlich kleiner und dabei kommt man dann unwillkürlich

in Versuchung mit diesem Faktor zu rechnen und dadurch die Preise herabzusetzen.

Auch aus diesem Grunde halte ich Extraabreibungen an Maschinen nicht immer für gut, sondern würde eher eine Reservestellung in irgend einer Form empfehlen.

Wichtig ist sodann, daß die Anschaffungswerte richtig, d. h. nicht zu hoch eingesetzt werden. Hat eine Maschine Fr. 5000 gekostet, so darf sie nicht höher eingestellt werden, auch wenn der Nachbar für die Gleiche Fr. 5500 bezahlt hat. Die Kosten für Montage und die Kleinen dürfen hinzugerechnet werden, dagegen müssen alle späteren Ersatzriemen, Reparaturen und Unterhaltungskosten streng unter dem Betriebskostenkonto gebucht werden.

Wird einmal eine Maschine verkauft, so ist vor allem nachzusehen, wie viel diese noch als Vermögensobjekt bewertet ist. Erhält man dafür nicht mehr so viel, so ist die Differenz als Verlustposten im Gewinn- und Verlustkonto abzuschreiben, sodaß der Maschinenkonto richtig ausgeglichen ist. Ein allfälliger Mehrerlös kann man als Extraabreibung auf irgend einer stark beanspruchten Maschine abschreiben oder unter Reservekonto verbuchen. Als Gewinn unter Gewinn- und Verlust- oder Kapitalkonto würde ich diesen Mehrerlös nie verbuchen.

Werkzeuge sollten nie als große Vermögenswerte in der Buchhaltung figurieren. Wenn es das Geschäft erlaubt, so sollten sie auf 1 Fr. abgeschrieben werden, denn von Bedeutung sind sie im Holzgeschäfte ja nicht. Alles neu zugekaufte Werkzeug sollte unter Betriebsunkosten verbucht werden können.

An Gebäulichkeiten in Holzgeschäften, sofern es nicht Wohnhäuser sind, sollten nach meinem Dafürhalten unbedingt 4% vom Erstellungswert jährlich abgeschrieben werden, denn diese sind ja selten noch für eine andere Branche tauglich und für ein leerstehendes Sägerelgebäude wird sicher nie viel gelöst werden, sobald die Sägerel nicht mehr betrieben werden kann.

An Areal ist in der Regel nichts abzuschreiben, denn der Wert des Landes ist ja eher im Steigen, als im Fallen begriffen. Hat aber jemand zu teuer gekauft oder hat er, um zu arrondieren, teuer zukaufen müssen, so ist eine Abschreibung nötig. Ich würde demnach als Norm empfehlen auf Maschinen-Anschaffungswert 8% oder auf dem Buchwert 10%, bei Gebäulichkeiten auf dem Erstellungswert 4% oder vom Buchwert 5%.

Verschiedenes.

Grundbuchverfahren in unvermessenen Gemeinden.
In Ergänzung seiner Vorschriften über die Katastervermessungen im Aargau schlägt der Regierungsrat dem Großen Rat vor, es seien der Justizdirektion folgende Weisungen zu erteilen: 1. Bei den unvermessenen Gemeinden ist in folgender Weise vorzugehen: Die Pfandrechte sind in allen Gemeinden sofort zu kontrollieren. Dagegen kann die Vereinigung der Dienstbarkeiten in denjenigen Gemeinden verschoben werden, welche in Vermessung begriffen sind. In allen übrigen Gemeinden sind auch die Dienstbarkeiten zu berechnen. Nach erfolgter Auflage der berechnigten Grundstückblätter einer nicht vermessenen Gemeinde ist das Interimregister zu vervollständigen. Die bis zu diesem Zeitpunkte nicht eingetragenen Grundstückblätter sind dem Register ebenfalls einzuverleiben. Wenn das Interimregister auf diese Weise ergänzt ist, kann von der Weiterführung der Grundstückblätter abgesehen werden. 2. Die Auflage des eidgen. Grundbuches ist seinerzeit nur für die vermessenen Gemeinden durchzuführen.